

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Bericht des Gewerberaths Tenne über die Beaufsichtigung von Fabriken und diesen gleichstehenden gewerblichen Anlagen in dem Großherzogthum Oldenburg im Jahre 1899**

**Berlin, 1900**

II. Jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter im Allgemeinen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7241**

Mit den Gendarmeriestationen möchte ich noch mehr in direkte Verbindung treten dürfen, um einzelne Sachen, durch Nachrevisionen gewerblicher Anlagen, in welchen ich die Beseitigung von Mängeln angeordnet habe, auf dem kürzesten Wege und auch nachdrücklich erledigen zu können. Ich wünsche nicht die Zuständigkeit, den Gendarmen Aufträge zu ertheilen, sondern eine generelle Erlaubniß, mich an dieselben ersuchend, unter Beifügung einer für die zu beobachtende Sache oft nöthigen technischen Instruktion, wenden zu können.

Bei Behörden und Gendarmen besteht noch vielfach die Meinung, daß für Genossenschaftsmolkereien die Bestimmungen der G.-O. geltend seien. Nachdem aber das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, sowie auch die Großherzogliche Regierung des Fürstenthums Lübeck die Erklärung abgegeben haben, daß die Genossenschaftsmolkereien als Nebenbetriebe der Landwirthschaft anzusehen seien, auf welche die G.-O. keine Anwendung findet, sind damit die unüberwindlich scheinenden Hindernisse beseitigt, welche in Molkereibetrieben wegen der damit im Zusammenhange stehenden Viehfütterung der Durchführung des Verbots der Sonntagsarbeit, ungeachtet der für Molkereien vom Bundesrath erlassenen Ausnahmebestimmungen, entgegenstanden. Allgemein bekannt ist dieser Standpunkt wegen der Genossenschaftsmolkereien im Lande aber noch nicht geworden, denn es sind im Berichtsjahre die Molkereiverwalter durch Gendarmen mehrfach angehalten, nach § 105 Abs. 2 der G.-O. ein Verzeichniß über Sonntagsarbeiten anzulegen und es ist auch der Verwalter einer Genossenschaftsmolkerei im Herzogthume wegen Vergehen gegen § 136 der G.-O. auf Grund des § 146 a. a. O. mit 10 M. Geldstrafe gerichtlich bestraft worden.

Die Großherzogliche Regierung zu Gütin hat bereits die Gendarmen des Fürstenthums Lübeck mittelst einer Verfügung an den Oberwachmeister daselbst vom 21. Dezember v. J. davon in Kenntniß setzen lassen, »daß sie seit längerer Zeit den Standpunkt einnimmt, die meisten im Fürstenthume Lübeck vorhandenen Meiereien, besonders auch die Genossenschaftsmeiereien, seien als landwirthschaftliche Nebenbetriebe anzusehen, auf die die G.-O. keine Anwendung zu finden hat«. Eine solche Verfügung an die Gendarmeriestationen des Herzogthums dürfte auch noch erforderlich sein.

Es besteht eine Instruktion für den Fabrikinspektor vom 27. Januar 1880. Dieselbe ist in mehreren Punkten veraltet und befindet sich nicht in Uebereinstimmung mit neueren Gesetzen sowie sonstigen neueren Bestimmungen. Nach meiner Meinung würde es zweckmäßig sein, diese Instruktion aufzuheben und eine Anweisung oder Geschäftsordnung für die Gewerbeinspektion an deren Stelle zu setzen.

## II. Jugendl. Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter im Allgemeinen.

### A. Jugendl. Arbeiter.

Das Verhältniß der gesammten Arbeiterzahl zu der Zahl der jugendlichen Arbeiter zeigt sich seit mehreren Jahren fast unverändert. Es befinden sich durchschnittlich unter 100 Arbeitern 6 im jugendlichen Alter. Am größten ist diese Verhältnißzahl in der Edelstein- und Edelmetallwaarenindustrie zu

Oberstein und Idar, nämlich  $10\frac{1}{2}$  bzw.  $11\frac{1}{2}$  ‰. Ferner sind in Maschinenbauanstalten  $9\frac{1}{2}$  ‰, Korkschneidereien zu Delmenhorst und Lohne  $8\frac{1}{2}$  ‰, in Eisengießereien  $8$  ‰, in Ziegeleien  $7\frac{1}{2}$  ‰ und in der Textilindustrie  $6,7$  ‰. — Unter dem Durchschnitte 6 stehen die Zahlen der jugendlichen Arbeiter in Holzsägewerken mit  $5$  ‰, in der Glasfabrikation (Flaschen) mit  $4,7$  ‰, in der Torfgräberei und Torfverarbeitung mit  $3\frac{1}{2}$  ‰, in der Industrie der Nahrungs- und Genussmittel, vorwiegend Getreidemühlen, mit  $3$  ‰ und in der Industrie der Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse mit  $2$  ‰.

Die große Verschiedenheit der aufgeführten Verhältniszahlen ergibt sich selbstredend einerseits aus der Art der Betriebe, andererseits aber auch aus dem Einflusse der einschränkenden Bestimmungen der §§ 136 bis 138 der G.-O. Es würden z. B. in Ziegeleien und Glashütten weit mehr jugendliche Arbeiter eingestellt werden, wenn die Verwendung derselben eine unbeschränkte wäre. Viele Ziegeleibesitzer wollen überhaupt keine jugendlichen Arbeiter beschäftigen, um der polizeilichen Ueberwachung nicht ausgesetzt zu sein.

Ausnahmen von der in den §§ 135 Abs. 2 und 3 und 136 der G.-O. vorgesehene Beschränkung der Arbeitsdauer jugendlicher Arbeiter sind in dem Berichtsjahre bei den Ortsbehörden nicht beantragt und nicht genehmigt worden.

Die Unbestimmtheit des Begriffs »Lehrling«, besonders »Fabriklehrling«, hat hier in fabrikmäßig betriebenen Maschinenbauanstalten und Eisengießereien einige Unregelmäßigkeiten im Gefolge gehabt. — Die darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter sind Lehrlinge. Sobald aber aus den Bestimmungen der §§ 126 bis 128 der G.-O., betreffend das Lehrlingswesen, dem Arbeitgeber Unbequemlichkeiten erwachsen, werden die Lehrlinge nur als jugendliche Arbeiter angenommen, obgleich sie thatsächlich Lehrlinge sind. Auch das entgegengesetzte Bestreben bestand in einer hiesigen Fabrik. — Man erklärte, es seien jugendliche Arbeiter im Sinne der G.-O. nicht angestellt, sondern Lehrlinge, um damit den Bestimmungen der §§ 135 und 136 der G.-O. auszuweichen. Anfangs hatte ich eine solche Stellungnahme nicht als unrichtig erkannt, gegenwärtig habe ich aber dagegen den Standpunkt eingenommen, daß im Sinne der G.-O. ein Fabriklehrling im jugendlichen Alter stets auch als jugendlicher Arbeiter nach §§ 135 und 136 der G.-O. anzusehen ist.

Die Ueberwachung des Lehrlingswesens in Fabriken erscheint mir von meinem amtlichen Standpunkt aus unzulänglich, weil der Gewerbeaufsichtsbeamte mit Lehrlingen sich nicht zu beschäftigen hat. Ich bin z. B. aus Arbeiterkreisen ersucht worden, an einer mir bezeichneten Stelle mein Augenmerk auf schlechte Behandlung von Fabriklehrlingen zu richten, was ich selbstredend nicht unterlassen habe, aber ich erkannte mich, nach Feststellung des Thatbestandes, nicht zuständig, die Angelegenheit nachdrücklich weiter zu verfolgen, weil nach § 139 b der G.-O. der Dienstbereich des Gewerbeaufsichtsbeamten die Bestimmungen der §§ 126 bis 128 a. a. O. und ihre Anwendung auf Fabriklehrlinge nicht umfaßt.

Wegen Vergehen gegen § 136 Abs. 3 der G.-O., betreffend das Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen, sind 2 Arbeitgeber zu 10 bzw. 20 *M.* Geldstrafe gerichtlich verurtheilt worden. Einer der Bestraften hatte 2 Lehrlinge am Sonntage mit Dampfkesselreinigung beschäftigt.

### B. Arbeiterinnen.

Die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen und ihre Vertheilung auf die einzelnen Industriezweige ist in der Tabelle II aufgeführt. Die Gesamtzahl der Arbeiterinnen in den Jahren 1898 und 1899 ist fast unverändert geblieben. In den einzelnen Industriezweigen sind indessen unerhebliche Aenderungen eingetreten. Geringer sind die Zahlen der Arbeiterinnen geworden in der Textilindustrie, der Edelmetallwaarenfabrikation und der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, dagegen sind Vermehrungen der Arbeiterinnen eingetreten in Bijouteriefabriken und in der Industrie der Nahrungs- und Genussmittel.

Bei einem Rückblick auf die Fabrikbetriebe der letzten 5 Jahre ist zu erkennen, daß mit der anwachsenden Industrie auch die Zahl der Fabrikarbeiterinnen sich vergrößert hat, doch ist die Zunahme der Zahl männlicher Arbeiter überwiegend. Dieselbe beträgt seit 5 Jahren 19% und die der Arbeiterinnen 14%.

Wegen Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabende nach 5 $\frac{1}{2}$  Uhr Nachmittags (Vergehen gegen die Bestimmung des § 137 Abs. 1 der G.-O.) sind 2 Arbeitgeber mit je 5 *M.* Geldstrafe gerichtlich bestraft worden. — Ich bin überzeugt, daß mehrfach solche Vergehen festgestellt werden können und ich bin auch bereits in mehreren Fabriken verwarnend dagegen aufgetreten. Bestimmte Thatsachen, zum Zwecke gerichtlicher Bestrafungen, zu gewinnen, ist für mich schwierig und dürfte mit dem Charakter des Amtes des Gewerbeaufsichtsbeamten, insbesondere mit dem Bestreben desselben, sich allgemein in einer Vertrauensstellung zu erhalten, kaum in Einklang zu bringen sein. — Auf diesem Gebiete könnten Gendarmen oder Polizeidiener von Zeit zu Zeit mehr thätig sein, wozu die erforderlichen besonderen Instruktionen von mir gegeben werden könnten, sofern mir die Zuständigkeit zuerkannt würde, bei derartigen Einzelfällen mit einer Gendarmeriestation oder einem Polizeidiener unmittelbar in Verbindung treten zu dürfen, in dem Sinne, wie ich im vorstehenden Abschnitt I bereits hervorgehoben habe.

Die Gestattung von Ueberarbeit für Arbeiterinnen nach § 138a sowie von Ausnahmen nach § 139 der G.-O. ist in dem Berichtsjahre bei den Verwaltungsbehörden nicht beantragt und nicht genehmigt worden.

### Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken. Sonderbericht nach der Anordnung des Reichsamts des Innern vom 17. Oktober 1898.

#### I. Zahl derselben.

Die Zahlen der verheiratheten Arbeiterinnen und Wittwen sowie die Vertheilung derselben auf die verschiedenen Industriezweige sind in der Tabelle VI zusammengestellt. Es ist daraus zu erkennen, daß weibliche Arbeiter bei der Torfbereitung, in Edelschleifereien, in Edelmetallwaarenfabriken, in der Textilindustrie, bei der Korkschneiderei und ferner in Bierbrauereien und Wolkereien beschäftigt werden. Nur vereinzelt und in verschwindend kleiner Zahl sind dieselben angestellt in Ziegeleien, Maschinenfabriken, chemischen Fabriken und Seifenfabriken.

Verheirathete Frauen sind hier in verhältnißmäßig großer Anzahl in der Textilindustrie beschäftigt. Auch in den Korffabriken, Torfwerken, Konservenfabriken und vereinzelt in dem Molkereiwesen sind verheirathete Arbeiterinnen vorhanden. Es treten ferner noch einzelne Fabrikanlagen wegen der verhältnißmäßig großen Anzahl der darin beschäftigten verheiratheten Frauen und Wittwen hervor, während andere Fabriken desselben Industriezweigs gewöhnlich nur mit männlichem Personal arbeiten. Es beschäftigen z. B. zwei Brauereien regelmäßig verheirathete oder verwittwete Frauen zum Flaschenspülen und eine größere Tabackfabrik zu Oldenburg wird als Zufluchtsstätte unversorgter Arbeiterwittwen angesehen. Gegenwärtig befinden sich unter den 35 Arbeiterinnen dieser Fabrik 11 Wittwen und 9 verheirathete Frauen.

In den Edelmetallwaarenfabriken und Edelsteinfabriken zu Oberstein und Idar im Fürstenthume Birkenfeld ist die Zahl der regelmäßig beschäftigten Arbeiterinnen verhältnißmäßig groß, aber nur einzeln und in recht geringer Gesamtzahl befinden sich darunter verheirathete Frauen oder Wittwen.

## 2. Gründe für die Fabrikbeschäftigung verheiratheter Frauen.

Im Allgemeinen liegt auf Seiten der Arbeitgeber kein Grund vor, verheirathete Arbeiterinnen zu beschäftigen. Nur ein Konservenfabrikant hat mir auf Befragen mitgetheilt, daß er vorwiegend verheirathete Frauen bei seinem Betrieb einstelle, weil dieselben ruhiger arbeiten. Nicht selten aber hält sich ein Arbeitgeber moralisch verpflichtet, eine verheirathete oder verwittwete Arbeiterin, welche an Stelle des erkrankten oder verstorbenen Mannes Lebensunterhalt für ihre Familie sucht, bei der Annahme von Arbeiterinnen zu bevorzugen.

Auf Seiten der Arbeiter veranlassen mehrere Gründe dazu, wenn überhaupt die Frau auf Verdienst ausgehen muß, die Fabrikthätigkeit zu wählen. Eine Frau, welche als Plätterin, Wäscherin oder sogenannte Stundenfrau arbeiten muß, verdient unregelmäßig, wird zum Theil mit mangelhafter Kost entschädigt, wovon ihren Kindern zu Hause nichts geboten wird, und ihre tägliche Arbeitsdauer sowie die Zeit der Heimkehr zu den Ihrigen ist vollkommen unbestimmt. Bei der Aufnahme in eine geeignete Fabrik ist einer solchen hilfbedürftigen Frau durch regelmäßige Lohnzahlung die Existenz gesichert. Sie wird nicht, wie die Wasch- oder Scheuerfrau oder Schneiderin, zum Theil mit Speisen und Getränken in fremden Häusern abgelohnt, sondern sie kann den ganzen, in baarem Gelde erhaltenen Lohn mit ihren Angehörigen theilen und die Dauer ihrer Arbeit ist nicht alltäglich verändert, sondern auf bestimmte Stunden beschränkt. Wenn daher eine verheirathete Frau durch Mißgeschick genöthigt wird, gegen Tagelohn zu arbeiten, so wird sie gewöhnlich von allen ihr sich entgegenstellenden Uebeln das kleinste zu tragen haben, wenn sie in einer gut geleiteten Fabrik Aufnahme gefunden hat.

Wenn eine verheirathete Frau, welche früher ein Fabrikhandwerk erlernt hat, wie Spinnen, Weben, Korfschneiden, Bijouteriearbeit u. s. w., später nothgedrungen ihren früheren Erwerb in einer Fabrik wieder aufnimmt, so ist der naheliegende Grund dazu, die früher erlernte Gewandtheit in einem bestimmten Handwerke zu verwerthen.

In der Textilindustrie sind nicht selten Mann und Frau zugleich Fabrikarbeiter, um zweifach zu verdienen, was in vielen Fällen für die Kinder nicht nachtheilig wird, weil oft ältere Personen (Eltern) zu einer Arbeiterfamilie gehören, die nicht mehr auswärts arbeiten können, aber doch noch die besten Leiter des kleinen Hausstandes sind.

### 3. Dauer der regelmäßigen Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken.

Für verheirathete Frauen in Fabriken ist eine Verkürzung der Arbeitszeit nicht eingeführt. Die betreffenden Frauen beantragen solche Arbeitsverkürzungen, abgesehen von einzelnen besonderen Fällen, nicht. Auch das den verheiratheten Frauen gesetzlich zuerkannte Recht, aus der Arbeit  $\frac{1}{2}$  Stunde vor der 1 stündigen Mittagspause entlassen zu werden, wird, soweit meine Erkundigungen reichen, von den Arbeiterinnen gänzlich unberücksichtigt gelassen und zum Theil vorsichtig gemieden, denn die betreffenden Arbeiterinnen wissen wohl, daß sie bei dem Erstreben von Ausnahmestellungen alsbald ihren Platz in der Fabrik einem anderen männlichen oder weiblichen Arbeiter einräumen müßten, welcher keine Ausnahmen von der Fabrikordnung verlangt. — Nach meiner aus mündlichen Verhandlungen entstandenen Meinung hat hier die Bestimmung des § 137 Abs. 4 der G.-O. nur negativen Erfolg gehabt, denn was jeder wohlwollende Arbeitgeber aus freier Herzensregung einer Frau früher gern bewilligte, das erfaßt ihn jetzt mit Abneigung, weil in einem solchen Antrage seitens einer Arbeiterin eine Rechtsforderung liegt, die, wie die Antragstellerin weiß, mit der Fabrikordnung nicht im Einklange sich befindet.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß hier in Fabriken für verheirathete Arbeiterinnen besondere Ausnahmen nicht bestehen. Die Arbeitszeit derselben ist, abgesehen von den Verkürzungen an den Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage, nicht kürzer, sondern sie ist die allgemeine Fabrikarbeitszeit.

### 4. Nachtheile, welche mit der Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken verbunden sind.

Nachtheile in gesundheitlicher, sittlicher oder sonstiger Beziehung, welche aus der Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken, besonders in dem Familienleben der betreffenden Arbeiter entstehen können, sind hier nicht hervorgetreten. — In dem Industriebezirk Oberstein und Idar ist die Zahl der in Edelmetallwaaren- und Bijouteriefabriken thätigen verheiratheten Arbeiterinnen verschwindend klein, daher ist dort die gedachte nachtheilige Wirkung fast ganz ausgeschlossen. Ferner sind hier nur noch die Gebiete der Textilgroßindustrie zu Oldenburg und Delmenhorst in Betracht zu nehmen. An beiden Stellen sind in obiger Richtung unter der Arbeiterbevölkerung ungünstige Verhältnisse nicht wahrgenommen, insbesondere scheinen die häuslichen Einrichtungen unter der Leitung der Frau oder unter der eines sonstigen erwachsenen Familienmitglieds gut geordnet. Jedenfalls ist ein allgemeines Elend, welches direkt oder indirekt auf die Fabrikthätigkeit verheiratheter Frauen zurückgeführt werden könnte, hier überall nicht zu erkennen. Wo elende Zustände in einer Arbeiterfamilie vorhanden sind, herrscht gewöhnlich Trunksucht.

### 5. Ausschließung oder bedingungsweise Zulassung verheiratheter Frauen u. s. w.

Es empfiehlt sich hier durchaus nicht, verheirathete Frauen, soweit sie ein Hauswesen zu besorgen haben, von der Fabrikbeschäftigung auszuschließen, denn man würde viele gut geordnete Familienverhältnisse damit schädigen und Entbehrungen verursachen, ohne auch nur Aussicht zu geben, in den betroffenen Familien den Ausfall zu decken.

Es empfiehlt sich hier im Lande auch nicht, die Zulassung der verheiratheten Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, solange man nicht anderweitig für das gedachte Hauswesen gesetzliche Vorsorge treffen kann. Hier haben die Arbeitgeber im Allgemeinen kein Interesse daran, eine verheirathete Frau in der Fabrik zu beschäftigen. Je mehr Bedingungen damit verknüpft werden, um so weniger wird sich künftig ein Arbeitgeber geneigt zeigen, einer verheiratheten, hilfsbedürftigen Frau die gesuchte sichere Brotstelle zu überlassen und die Frau würde nur noch mehr genöthigt sein, um überhaupt aufgenommen zu werden, ihre Leistung noch billiger anzubieten.

Zu der Frage, ob schwangere und nährende Frauen abge sondert von männlichen Arbeitern in Fabriken zu beschäftigen seien, bemerke ich, daß ein Bedürfnis zu gesetzlichem Eingreifen in dem mir überwiesenen Aufsichtsbezirke nicht vorliegt. Eine verheirathete Arbeiterin, welche augenscheinlich schwanger ist, sieht man in hiesigen Fabriken selten. Nur einmal habe ich in einer Spinnerei ein Mädchen wegen zu weit vorgeschrittener Schwangerschaft von der Arbeit abweisen lassen wollen, als mir aber der Direktor die Antwort gab: »Ja, ich kann sie fortschicken, dann hat sie die nächsten Tage nichts zu essen«, habe ich von weiterer Verfolgung der Angelegenheit abgesehen. — Die Frage, ob man nährende Frauen in Fabriken absondern müsse, erscheint mir hier gegenstandslos. — Es würde segensreiche Wirkungen haben, den Frauen, welche ein Kind nähren, gegen Gewährung ausreichender Lebensmittel, die Thätigkeit in Fabriken im Interesse des Säuglings zu untersagen und die Frau hinsichtlich des Wöchnerinnenschutzes noch günstiger zu stellen. — Bis jetzt ist aber ein Wöchnerinnenschutz nur bedingungsweise vorhanden, nämlich nur dann, wenn eine Krankenkasse den Wöchnerinnen ausreichende Unterstützung gewährt. Nach dem Krankenversicherungsgesetze (§§ 6 und 20) wird von der Gemeindekrankenversicherung den Wöchnerinnen keine Unterstützung gewährt, nur für Ortskrankenkassen und diesen gleichstehende sonstige Kassen ist die Wöchnerinnenunterstützung vorgeschrieben.

### 6. Wirkungen, welche die weitere Einschränkung der Beschäftigung verheiratheter Fabrikarbeiterinnen im Gefolge haben würde.

Weitere Beschränkungen der Fabrikthätigkeit verheiratheter Frauen würden die Aufnahme derselben in Fabriken selbstredend behindern und viele Arbeiterinnen, welche gegenwärtig ihre Kinder durch ihre regelmäßige Fabrikthätigkeit befriedigend ernähren können, würden ihre Stelle und damit die Existenzmittel für ihre Familien verlieren. — Die dadurch betroffenen Frauen würden sich durch Stundenarbeit an verschiedenen Stellen unter weit

ungünstigeren und vielfach wechselnden Verhältnissen Verdienst suchen müssen und sie würden das erlernte Fabrikhandwerk nicht weiter nutzbringend betreiben können.

Eine weitere Einschränkung würde die Frauenarbeit noch mehr unter ihren wirklichen pekuniären Werth herabsetzen und die Frauen müßten sich solchenfalls nothgedrungen mit noch weniger Tagelohn begnügen.

Die gänzliche Ausschließung verheiratheter Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, würde wahrscheinlich zu Umgehungen eines solchen Gesetzes Anlaß geben. — Dem Vernehmen nach werden Spinnereiarbeiterinnen gern geheirathet, weil sie sich gewöhnlich eine ansehnliche kleine Geldsumme erspart haben. Dieses Geld reicht zur Anlegung der Haushaltung und wird mit beiderseitigem Vergnügen dazu verwendet. Würde man davon aber, zwecks Umgehung der daraus entstehenden gesetzlichen Verbote, absehen, so würde die Ehe zwar dennoch zu Stande kommen, aber kein Familienleben.

Für die Betriebsunternehmer könnte durch ein Verbot der Beschäftigung verheiratheter Arbeiterinnen in der Textilindustrie ein schwer zu ersetzender Ausfall nur in dem Falle entstehen, daß keine hinlänglich bemessene Uebergangszeit vorgesehen wäre. Im Uebrigen würde jeder allmählich eintretende Ausfall an Arbeitskräften recht bald ersetzt sein, daher ständen auf Seiten der Betriebsunternehmer Benachtheiligungen oder Verschlechterungen nicht in Aussicht.

### C. Arbeiter im Allgemeinen.

Die Zahl der Arbeiter sowie auch die Zahl der Fabrikbetriebe ist im Berichtsjahre sowie in den vorausgegangenen Jahren allmählich gewachsen. Kennenswerthe Aenderungen in den Zahlengrößen einzelner Industriezweige sind indessen nicht eingetreten.

In den Arbeiterbeständen der Cigarrenfabrikation sind örtliche Verschiebungen eingetreten. Die Fabrikwerkstätten zu Delmenhorst, abgesehen von der dortigen Hausindustrie, sind fast ganz eingegangen, weil die Arbeitslöhne dort erheblich gestiegen sind. Dagegen hat sich die Cigarrenfabrikation in ländlichen Distrikten, im südlichen Herzogthume, mehr ausgebreitet und dürften jetzt die Orte Lohne, Steinfeld und Goldenstedt als Hauptplätze dieses Industriezweigs angesehen werden.

Mittels einer Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 14. April 1899 sind die Aemter und Magistrate der Städte 1. Klasse in dem Herzogthum angewiesen, die nach § 105 c Abs. 2 der G.-O. den Gewerbetreibenden vorgeschriebenen Verzeichnisse über die vorgenommenen Sonntagsarbeiten durch die Gendarmen und Polizeidiener alljährlich mindestens einmal nachsehen zu lassen. Danach ist im Berichtsjahr eine allgemeine Revision vorgenommen und die Ergebnisse sind mir mitgetheilt worden. In der Mehrzahl hatten die Unternehmer, bei welchen Sonntagsarbeiten vorkommen, das gedachte Verzeichniß noch nicht angelegt, sie sind aber nunmehr durch wiederholte Revisionen seitens der Ortspolizeibehörden dazu angehalten.

### B. Gesundheitsschädliche Einflüsse.

In dem Berichtsjahre sind zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter in Fabriken erhebliche Verbesserungen entstanden. Unter den Unternehmern tritt jetzt weit mehr als früher das Bestreben hervor, gute Arbeitsräume von größerer Höhe, mit Zentralheizung, guter Beleuchtung und guter Ventilation zu schaffen. Die in veralteten Räumen vom Aufsichtsbeamten mit Unternehmern alljährlich geführten mündlichen Verhandlungen über Verbesserung von Luft und Licht konnten natürlich nicht erfolglos bleiben, aber das jetzt in die Erscheinung tretende allgemeinere Streben, erhebliche bauliche Verbesserungen vorzunehmen, wird doch vorwiegend durch den recht guten Geschäftsgang verursacht worden sein. — In einer Fabrik bestand seit Jahren eine Differenz zwischen dem Direktor und mir, weil ein in Aussicht gestellter Arbeiter Speiseraum wegen Sparsamkeit nicht zu Stande kommen konnte. Jetzt endlich hat die Fabrik durch Neubauten die erforderlichen Arbeitersäle und Umkleideräume mit Wascheinrichtungen u. s. w. recht gut und geräumig hergestellt. Eine Eisgießerei mit zu geringer Raumhöhe hatte stets zu Bemängelungen, betreffend Licht und Ventilation, Anlaß gegeben, bis sie im Berichtsjahre zum Abbruche gelangte und durch einen neuen, hohen und freien Gießereiraum ersetzt worden ist. — Besonders auch in dem Industriegebiet Oberstein-Idar zeigen die Unternehmer, nachdem der Geschäftsgang besser geworden ist, größere Neigung, die Arbeiterräume mit allen dazu gehörenden Einrichtungen musterhaft herzustellen. Eine dort neu erbaute Uhrkettenfabrik ist sehenswerth in ihrer Raumabmessung und Raumeintheilung, sowie in ihrer ganzen Einrichtung mit Ventilation, Heizung und Beleuchtung, Nothausgängen, Bedürfnisanstalten mit Wasserspülung, Arbeiterwasch- und Baderäumen. — Andere dortige Fabrikbesitzer haben auch im Berichtsjahre neue Werkstättenräume herstellen lassen, welche sich durch ihre Größe, gute Lüftung, Heizung und Beleuchtung auszeichnen.

Bei den in neuerer Zeit mehrfach vorgenommenen Erweiterungen von Werkstättenräumen sind auch in älteren Fabrikgebäuden höher gelegene Räume für Arbeiter verwendet worden, in denen sich bisher Menschen nicht aufzuhalten pflegten. Ich habe mich daher öfter mit der Frage beschäftigen müssen, wie in solchem Falle ohne unverhältnißmäßig hohe Kosten ein Nothausgang herzustellen sei. — Gegen feste Leitern an den Außenseiten der Fabriken ist das Bedenken geltend gemacht, daß damit ein Diebeseingang vorhanden sei. Ich habe daher die auf Grund des § 120a der G.-O. zu stellende Forderung darauf beschränkt, eine hinreichend lange Anstellleiter zu verlangen, welche unten in dem Fabrikgebäude oder unmittelbar bei demselben stets vorhanden sein muß.

In der Bekanntmachung, betreffend Einrichtung und Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen, vom 8. Juli 1893 ist u. A. vorgeschrieben, daß die Fußböden und Arbeitstische täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben von Staub gereinigt werden sollen. Diese Bestimmung wird in den zu Lohne belegenen Fabriken nicht regelmäßig befolgt. Ich habe daher im Berichtsjahre angefangen, für das Unterlassen der Fußbodenreinigung in Cigarrenfabriken auf Grund des § 147 Ziff. 4 der G.-O. geringe Geldstrafen zu beantragen. 3 Fabrikanten sind bereits mit je 3 M. bestraft worden.